



## **Amtliche Bekanntmachung**

### **WAHLORDNUNG**

#### **DES JUGENDBEIRATES DER STADT LAMPERTHEIM**

Aufgrund §2 Abs.3 der Satzung des Jugendbeirates der Stadt Lampertheim in der Fassung vom 23.02.2018 und den §§ 4c, 5, 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBL. S.167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in ihrer Sitzung am 23.02.2018, diese Wahlordnung des Jugendbeirates der Stadt Lampertheim (Jugendbeiratwahlordnung) beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Mitglieder des Jugendbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. An die Stelle der Wahl tritt ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, wenn nicht mehr als 15 Wahlvorschläge eingegangen sind.

#### **§ 2 Wahlberechtigte**

- (1) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen, die zu Beginn des Wahlzeitraums das 11., aber am Ende des Wahlzeitraums noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz in Lampertheim oder den Stadtteilen gemeldet sind.
- (2) Wählen kann nur, wer in einem anzulegenden Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) In das Wählerverzeichnis werden alle gemeldeten Wahlberechtigten von Amts wegen eingetragen.

#### **§ 3 Wahlorgane**

Wahlorgane sind:

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
2. der Wahlvorstand.

#### **§ 4 Wahlleiterin und Wahlvorstand**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie/Er kann einen besonderen Wahlleiter bestimmen.
- (2) Sie oder er beruft den Wahlvorstand, der sowohl aus je einem Mitglied jeder in der Stadtverordnetenversammlung Lampertheim vertretenen Fraktion (Vorschlag der Fraktion) und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung besteht.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter setzt nach Anhörung des Jugendbeirates den Zeitraum der Wahl fest und teilt den Zeitraum der Wahl der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (4) Die Wahl wird an drei aufeinander folgenden Tagen zu bestimmten Uhrzeiten in Wahllokalen durchgeführt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt nach Anhörung des Jugendbeirates die Örtlichkeiten und Öffnungszeiten der Wahllokale zur Durchführung der Wahl und teilt diese der Stadtverordnetenversammlung mit.

- (5) Der Wahlvorstand übernimmt die Aufgaben der Überprüfung der Wahlunterlagen, sowie des Wählerverzeichnisses und bestätigt den ordnungsgemäßen Verschluss der Wahlurnen.
- (6) Der Wahlvorstand übernimmt die Auszählung der abgegebenen Wahlzettel und bestätigt die Richtigkeit der durchgeführten Wahlen und des Ergebnisses.
- (7) Der Wahlvorstand besetzt die Wahllokale mit Lampertheimer Bürgern. Auf seine Bitte kann der Magistrat städtische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsenden.
- (8) Alle Entscheidungen des Wahlvorstandes werden schriftlich protokolliert und bis zur Einsetzung des gewählten Jugendbeirats durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter verwahrt.

## **§ 5 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert im Zeitraum vom 100. bis zum 75. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch Anschreiben auf.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Wahlvorschläge sind bis zum 30. Tage vor Beginn der Wahl an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter einzureichen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die Bewerberin oder den Bewerber mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden,  
dass sie oder er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Jugendbeirat anzunehmen.
- (5) Der Wahlvorschlag ist auf einen vom Magistrat bestimmten Vordruck einzureichen.

## **§ 6 Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter geprüft. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.
- (2) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellen die Mitglieder des Wahlvorstands die Zulassung bzw. Zurückweisung der Wahlvorschläge fest.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge spätestens am 15. Tag vor Beginn der Wahl öffentlich in den Bekanntmachungsorganen gemäß der Hauptsatzung bekannt.

## **§ 7 Wahlbenachrichtigung**

Spätestens am 7. Tag vor Beginn der Wahl ist jede und jeder Wahlberechtigte über ihre und seine Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der oder des Wahlberechtigten,
2. die Angabe der Wahlräume mit den zugehörigen Öffnungszeiten,
3. die Angabe des Wahlzeitraumes,
4. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Schüler-, Kinder-, Personalausweis oder Pass bereitzuhalten,
5. eine Übersicht der zur Wahl aufgestellten Personen.

## **§ 8 Stimmzettel**

- (1) Gewählt wird mit einem durch den Wahlvorstand zugelassenen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters hergestellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen und Anschriften sowie das Alter der Kandidatinnen und / oder Kandidaten enthalten.

## **§ 9 Stimmen**

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte bis zu 15 Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und / oder Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

## **§ 10 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn

1. der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als 15 Bewerberinnen und / oder Bewerber angekreuzt sind,
4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

## **§ 11 Wahlauszählung**

(1) In den Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 15. Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmzahl vorhanden, so entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los.

(2) Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates aus, gleichviel aus welchem Grund, so geht das Mandat an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder an den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach vorläufiger Prüfung des Wahlvorstandes durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

## **§ 12 Konstituierende Sitzung**

(1) Spätestens vier Wochen nach der Benennung oder der Wahl tritt der Jugendbeirat gemäß §6 Jugendbeiratssatzung zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Wenn in dieser Zeit Schulferien sind, tritt der Jugendbeirat spätestens eine Woche nach den Ferien zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Die Sitzung wird durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes von ihr oder ihm geleitet.

(3) Der bestehende Jugendbeirat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu benannten oder neu gewählten Jugendbeirats im Amt.

## **§ 13 Ungeregelte Einzelheiten**

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, entscheidet der Wahlvorstand. Hierbei wendet er das hessische Kommunalwahlrecht sinngemäß an.

## **§ 14 Daten**

Die Stadt Lampertheim ist berechtigt, die für die Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten zu erheben und zu verarbeiten. Zu den erforderlichen Daten gehören unter anderem der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Wahlberechtigten.

## **§ 15 In Kraftsetzung und Änderungen**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten

tritt die Wahlordnung des Jugendbeirats der Stadt Lampertheim in der Fassung vom 19.02.2016 außer Kraft. Jedem Mitglied des Jugendbeirates ist ein Exemplar dieser Wahlordnung auszuhändigen.

Lampertheim, 02.03.2018

gez.  
Gottfried Störmer  
Bürgermeister